

# Landratsamt Vogtlandkreis

Amt für Straßenunterhaltung und Instandsetzung



## Elsterradweg

### Abschnitt III

Stadt Oelsnitz/Vogtl.

### Bauabschnitt 2

Dobeneck bis S 311 „Neue Welt“

## Baubeschreibung

--	--

25. Oktober 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Leistung .....</b>	<b>5</b>
1.1	Auszuführende Leistungen.....	5
1.1.1	Art und Umfang .....	5
1.1.2	Fahrbahnbefestigung .....	5
1.1.2.0	Fahrbahnoberbau.....	5
1.1.3	Entwässerung .....	8
1.1.4	Stützbauwerke .....	9
1.1.5	Verkehrstechnische Ausrüstung .....	9
1.1.6	Landschaftsbau.....	9
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten .....	10
1.2.1	Beweissicherung .....	10
1.2.2	Kampfmittelbeseitigung .....	10
1.2.3	Archäologische Untersuchungen.....	10
1.2.4	Grenzpunktsicherung .....	10
1.3	Ausgeführte Leistungen .....	10
1.4	Gleichzeitig laufende Arbeiten.....	10
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote .....	10
<b>2</b>	<b>Angaben zur Baustelle.....</b>	<b>12</b>
2.1	Lage der Baustelle .....	12
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	12
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	12
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	12
2.5	Lager- und Arbeitsplätze .....	12
2.6	Gewässer.....	13
2.7	Baugrundverhältnisse.....	13
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen .....	13
2.9	Schutzbereiche und –objekte .....	13
2.10	Anlagen im Baubereich .....	15
2.10.0	Leitungen .....	15
2.10.1	Gleisanlagen .....	16
2.10.2	Gebäude und Gebäudereste.....	16
2.10.3	Sonstige Anlagen.....	16
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	16
<b>3</b>	<b>Angaben zur Ausführung .....</b>	<b>18</b>
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung .....	18
3.1.0	Verkehrsführung.....	18
3.1.1	Verkehrssicherung .....	18
3.2	Bauablauf.....	19
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten .....	19
3.2.2	Zeitliche Beschränkungen .....	20
3.2.3	Zusammenwirken mit anderen Unternehmen.....	20
3.3	Wasserhaltung .....	20
3.4	Baubehelfe.....	20
3.5	Stoffe und Bauteile.....	21
3.6	Abfälle .....	21
3.7	Winterbau.....	23

# ELSTERRADWEG

# BAUBESCHREIBUNG

ABSCHNITT III – STADT OELS NITZ, BAUABSCHNITT 2  
DOBENECK BIS S 311 „NEUE WELT“

3.8	Beweissicherung .....	24
3.9	Sicherungsmaßnahmen .....	24
3.10	Belastungsannahmen.....	24
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren, Abrechnung.....	24
3.11.1	Vermessungsleistungen .....	24
3.11.2	Abrechnung, Aufmaßverfahren .....	25
3.12	Prüfungen und Nachweise .....	26
3.13	Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle gemäß BaustellV .....	26
<b>4</b>	<b>Ausführungsunterlagen.....</b>	<b>28</b>
4.1	Anlagen zur Ausschreibung.....	28
4.2	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlage .....	28
4.3	Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	28

## **0 Vorbemerkungen**

Die herzustellenden Anlagen verstehen sich einschließlich Lieferung und Errichtung im betriebsfertigen Zustand, auch wenn auf einzelne Arbeitsgänge nicht besonders hingewiesen wurde. In den Einheitspreisen sind hierfür alle erforderlichen Arbeiten, unabhängig von der gewählten Technologie des Auftragnehmers, soweit vom Auftraggeber nicht zwingend vorgegeben, die zur sach- und fachgerechten Ausführung der geforderten Teilleistung nötig sind, abgegolten.

## 1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

### 1.1 Auszuführende Leistungen

#### 1.1.1 Art und Umfang

##### Art der Leistung

Die vorliegende Leistung umfasst den Neubau des Teilabschnittes III/2 des Elsterradweges innerhalb der Gebietskörperschaft der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.. Die Strecke beginnt an der Haltestelle Taltitz der ehemaligen Voigtländischen Staatseisenbahn im Ortsteil Taltitz-Neue Welt und verläuft über den historischen Rittergutsweg in Richtung ehemaliges Vorwerk/Rittergut Dobeneck, heute Jugendherberge.

##### Vorhabensträger/Baulastträger

Vorhabensträger der Baumaßnahme ist der Vogtlandkreis.

##### Umfang der Leistung

Der außerörtliche Planungsabschnitt besitzt eine Gesamtlänge von 0,73 km. Diese gliedert sich in einen Neubauabschnitt in Parallelführung zur S 311 auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche und einen Ausbauabschnitt im Bereich des vorhandenen Dobenecker Weges.

Streckenbau	Länge = 0,09 km	(Bau-Km 0+035 bis 0+125)	selbstständig geführt
Streckenausbau	Länge = 0,64 km	(Bau-Km 0+125 bis 0+765)	überlagert geführt

Bauweise entsprechend Ausbauabschnitte:

Streckenbau grundhaft in Dammlage

Streckenausbau Hocheinbau auf vorhandenem Unterbau  
(Tiefenbau im Bereich der Fahrbahnanschlüsse)

Zur Anbindung an das bestehende Radverkehrsnetz Oelsnitz-Falkenstein wird im Nebenschluss zum Elsterradweg vor dem ehemaligen Bahnwärterhaus (An der Neuen Welt 2) eine Querungsstelle der S 311 mit baulich ausgeführtem Fahrbahnteiler und beidseitig aufgeweiteten Aufstellflächen eingerichtet.

Im Bereich des Streckenausbaus erhalten die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke beidseitig des Dobenecker Weges Feldzufahrten mit ungebundenem Ausbau.

#### 1.1.2 Fahrbahnbefestigung

##### 1.1.2.0 Fahrbahnoberbau

##### 1.1.2.0.0 Trassierung und Gradienten

##### Trassierung Streckenbau

Für den Trassenverlauf wird grundsätzlich der vorhandene Dobenecker Weg genutzt. Um eine Inanspruchnahme der S 311 für die kurze Streckenlücke zwischen dem alten Bahndamm und dem Wirtschaftsweg zu vermeiden, wurde hier ein Wegeneubau parallel zur Staatsstraße angeordnet.

Während die Neubaustrecke für den Radweg selbstständig geführt ist, unterliegt der Dobenecker Weg einer überlagerten landwirtschaftlichen Nutzung.

##### Gradienten Streckenbau

Die Gradienten der Neubaustrecke ist zwischen den Zwangspunkten der Wegeanbindungen frei geführt. Die Gradienten der Ausbaustrecke orientiert sich am Bestand.

## 1.1.2.0.1 Fahrbahnquerschnitt

### Breite

Die Querschnittsbreite des geplanten Radweges variiert nutzungsbezogen zwischen der selbstständig geführten Neubaustrecke und der mit landwirtschaftlichen Verkehr überlagerten Ausbaustrecke des Dobenecker Weges.

### *Strecken Neubau, selbstständig geführter Radwegabschnitt*

Die Regelbreite des parallel zur S 311 geführten Neubauabschnittes beträgt im 2,5 m und entspricht damit der Mindestbreite gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) bei geringem Fußgängerverkehr. Dem Fahrstreifen schließt sich beidseitig ein ungebunden befestigter Bankettstreifen an. Entlang des Böschungsanschnittes zur S 311 wurde eine Oberflächenmulde vorgesehen.

Der insgesamt 5,0 m breite Regelquerschnitt setzt sich wie folgt zusammen:

Fahrstreifen	1	x	2,50 m	=	2,50 m
Bankett	2	x	0,50 m	=	1,00 m
<u>Oberflächenmulde rechts</u>			<u>1,50 m</u>	=	<u>1,50 m</u>
Gesamtbreite der Krone				=	5,00 m

### *Streckenausbau, Radwegabschnitt mit Nutzungsüberlagerung*

Infolge der landwirtschaftlichen Nutzungsüberlagerung wird die Fahrbahn 3,0 m breit ausgebaut. Dem Fahrstreifen schließt sich beidseitig ein ungebunden befestigter Bankettstreifen an.

Der insgesamt 4,0 m breite Regelquerschnitt setzt sich wie folgt zusammen:

Fahrstreifen	1	x	3,00 m	=	3,00 m
Bankett	2	x	0,50 m	=	1,00 m
Gesamtbreite der Krone				=	4,00 m

### Querungsstelle - Fahrbahnteiler

Die neue Querung wird als Geh-/Radweg dimensioniert. Die Aufstellfläche der Insel wird in der Breite 4,0 m und in der Tiefe 3,2 m ( $\geq 3,0$  m) ausgeführt. Die vorhandenen, linksseitig nur 3,0 m breite Absenkung der Fahrbahnrandbordsteine beidseitig der S 311 wird jedoch nicht geändert. Die lichte Durchfahrtsbreite zwischen Fahrbahnteiler- und Fahrbahnrandborden beträgt  $\geq 3,5$  m. Die beiden Aufstellflächen an den Fahrbahnrandern werden aufgeweitet.

### Grundstückszufahrten

Die Grundstückszufahrten der Landwirtschaftsflächen beidseitig des Dobenecker Weges werden jeweils auf den Grundstücksstößen benachbarter Flurstücke angelegt und insgesamt 10 m breit ausgebildet.

## 1.1.2.0.2 Fahrbahnbefestigung

### Geh-Radweg

#### *Strecken Neubau*

Bau-Km 0+035 bis 0+125

Für die Neubaustrecke des selbstständig geführten Radweges gilt ein standardisierter Oberbau entsprechend RStO 12, Abschn. 5.2 Rad- und Gehwege gemäß Tafel 6, Zeile 1 unter Berücksichtigung von Abschn. 3.3.3 in zweischichtiger Asphaltbauweise (Trag- und Deckschicht) für Böden der Frostempfindlichkeitsklasse F3.

Die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus außerhalb geschlossener Ortslagen i.H.v. 30cm wird infolge Frosteinwirkungszone III durch einen Zuschlag von 10 cm erhöht. Die resultierende Gesamthöhe des Fahrbahnaufbaus von 40 cm gliedert sich in folgenden Schichtenaufbau:

4,0	cm	Asphaltdeckschicht	AC 8 D N 70/100
8,0	cm	Asphalttragschicht	AC 22 T N 70/100
<u>28,0</u>	<u>cm</u>	<u>Frostschuttschicht</u>	<u>0/45 mm</u>
40,0	cm	Gesamtaufbau	

Der Unterbau des Dammkörpers wird bis zum Planum aus zugelieferten, verdichtungsfähigen, grobkörnigen Böden errichtet.

### *Streckenausbau*

#### *Bau-Km 0+125 bis 0+700, Hocheinbau*

Die freie Ausbaustrecke auf dem Dobenecker Weg wird der Belastungsklasse 0,3 gemäß RStO 12 zugeordnet. Die frostsichere Oberbaudicke beträgt gemäß Tab. 6 mind. 50 cm. Die vorhandene Frosteinwirkungszone III erfordert nach Tab. 7 einen Zuschlag von 15 cm und erhöht die Oberbaustärke nach RStO 12 auf 65 cm. Infolge des vorhandenen Unterbaus wird die über dem Profilausgleich einzubauende Querschnittshöhe konstruktiv mit 40 cm festgelegt.

Die Fahrbahnränder werden geböschert angeglichen. Schichtenaufbau in Anlehnung an RStO 12, Tafel 1, Zeile 1:

4,0	cm	Asphaltdeckschicht	AC 8 D N 70/100
10,0	cm	Asphalttragschicht	AC 22 T N 70/100
<u>26,0</u>	<u>cm</u>	<u>Frostschuttschicht</u>	<u>0/45 mm</u>
40,0	cm	Gesamtaufbau	
		Profilierung aus unklassifiziertem Mineralstoffgemisch	0/32 mm

### *Streckenausbau*

#### *Bau-Km 0+700 bis 0+765, Tiefeinbau*

Im Bereich des Bauendes muss die Ausbaustrecke an den Bestand höhenmäßig angeglichen werden. Deshalb ist die Aufnahme von Auffüllungen erforderlich. Die konstruktiv gewählte Oberbauhöhe beträgt hier 50 cm.

4,0	cm	Asphaltdeckschicht	AC 8 D N 70/100
10,0	cm	Asphalttragschicht	AC 22 T N 70/100
<u>36,0</u>	<u>cm</u>	<u>Frostschuttschicht</u>	<u>0/45 mm</u>
50,0	cm	Gesamtaufbau	

### *Querungsstelle – Fahrbahnteiler*

#### *Insel*

		Pflasterbelag in gebundener Bauweise	
10,0	cm	Kleinpflasterdecke Granit, hellgrau	
		Fugenverguss aus kunststoffmod., hydraul. gebundenem Mörtel	
4,0	cm	gebundene Bettung	
		aus kunststoffmod., hydraul. gebundenem Mörtel	
<u>20,0</u>	<u>cm</u>	<u>Dränbetontragschicht C 16/20</u>	
34,0	cm	Pflasterdecke	
		Profilausgleich aus Frostschutzmaterial	0/32 mm

# ELSTERRADWEG

# BAUBESCHREIBUNG

ABSCHNITT III – STADT OELSNITZ, BAUABSCHNITT 2  
DOBENECK BIS S 311 „NEUE WELT“

## Asphaltangleich

Manueller Einbau in Kleinflächen			
4,0	cm	Splittmastixasphalt	SMA 11 S 25/55-55A
6,0	cm	Asphaltbinder	AC 16 B S 25/55-55A
14,0	cm	Asphalttragschicht	AC 22 T S 50/70
<hr/>			
24,0	cm	Asphaltdecke	
Profilausgleich aus Frostschutzmaterial 0/32 mm			

## Querungsstelle – Aufnahmeflächen

Pflasterbelag in ungebundener Bauweise			
10,0	cm	Betonsteinpflaster	
4,0	cm	Pflasterbettung	
26,0	cm	Frostschutzschicht	0/45 mm
<hr/>			
50,0	cm	Gesamtaufbau	

## Anschluss Wirtschaftswege

4,0	cm	Asphaltdeckschicht	AC 8 D N 70/100
10,0	cm	Asphalttragschicht	AC 22 T N 70/100
36,0	cm	Frostschutzschicht	0/45 mm
<hr/>			
50,0	cm	Gesamtaufbau	

## Feldzufahrten

Frostschutzmaterial 0/45 mm

## Verdichtungsanforderungen

<i>Streckenbau</i>	Planum Ev2 >= 45 MN/m <sup>2</sup> , Frostschutzschicht	Ev2 >= 80 MN/m <sup>2</sup>
<i>Streckenausbau</i>	Planum Ev2 >= 45 MN/m <sup>2</sup> , Frostschutzschicht	Ev2 >= 100 MN/m <sup>2</sup>

## Querneigung

Regelquerneigung Radweg = 2,5 %

## Randeinfassungen/Bankettausbildung

### Geh-Radweg

Grundsätzlich wird der außerhalb bebauter Gebiete geführte Radwegabschnitt ohne Randeinfassung ausgeführt. Ausgenommen hiervon sind die örtlichen Sicherungen der rechten Ausbaukante im Anschlussbereich zur S 311 und die spitzwinkelige Einmündung am Dobenecker Weg.

Der Regelausbau der Fahrbahn erfolgt mit beidseitig angeordneten, 0,5 m breiten und ungebunden befestigten Banketten.

### *Fahrbahnteiler S 311*

Der Fahrbahnteiler in der S 311 erhält eine Randeinfassung mit Flachbordsteinen aus Naturstein F 10.

Die abgesenkten Fahrbahnrandborde der S 311 vor den beidseitigen Aufnahmeflächen bleiben unverändert erhalten.

## **1.1.3 Entwässerung**

Für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau gilt die ZTV Ew-StB 91 und die ZTV E-StB. Die Rohrverlegung erfolgt in offener Bauweise. Für die Ausführung gelten die Bestimmungen der DIN 18306, DIN EN 1610 i.V.m. DWA-Arbeitsblatt A 139, Arbeitsblatt W 400-2.



Die Straßenentwässerung umfasst Anlagen der Oberflächen- und Drainageentwässerung.

### *Oberflächenentwässerung*

Das Oberflächenwasser der Fahrbahn wird über Quer- und Längsneigung breitflächig den begrünten Rand- und Böschungsflächen zugeführt, wo es über die belebte Bodenzone versickern kann.

Bei Bau-Km 0+390 befindet sich in der Ausbaustrecke des vorhandenen Weges ein Geländetiefpunkt, für den im wirtschaftlichen Rahmen keine Entwässerung geschaffen werden konnte.

### *Drainageentwässerung*

In der parallel zur S 311 geführten Neubaustrecke wird von Bau-km 0+038 bis 0+120 eine Hangdränage aus Vollsickerrohr DN 150 zum Schutz des Planums geführt.

### *Gräben*

Entsprechend der Hangdränage wird zwischen Bau-km 0+038 bis 0+120 in der angeschnittenen Dammböschung der S 311 das Oberflächenwasser durch eine Oberflächenmulde aufgenommen.

### *Durchlässe*

Am Tiefpunkt des Böschungsanschnittes zur S 311 wird bei Bau-km 0+120 das gesammelte Hangwasser von Dränage und Oberflächenmulde durch einen Einlaufschacht aufgenommen einem Querdurchlass aus Entwässerungsrohren PP DN 300 zugeführt, welcher in die freie Pflanzfläche über einen gesicherten Auslaufbereich entwässert.

## **1.1.4 Stützbauwerke**

Im Bereich der Querungsstelle S 311 ist für die Aufweitung der südlichen Aufnahmefläche die Errichtung einer 10 m langen, im Grundriss abgewinkelten Winkelstützwand aus 1,05 m hohen Betonfertigteilen auf Streifenfundament erforderlich. Das Stützbauwerk erhält eine Handlaufsicherung.

## **1.1.5 Verkehrstechnische Ausrüstung**

Die errichtete Verkehrsanlage wird als außerörtlicher Gemeinsamer Geh-/Radweg mit Benutzungspflicht ausgeführt. Die Ausführung der verkehrstechnischen Ausrüstung erfolgt mit Verkehrs- und Hinweiszeichen sowie Markierungen gemäß angeordneten Verkehrstechnischen Ausrüstungsplan.

Die Querungsstelle S 311 erhält Richtungsfelder aus taktilen Bodenindikatoren in ungebundener Bauweise (Aufnahmeflächen bzw. gebundener Bauweise (Fahrbahnteiler).

Die Wiederherstellung der Markierung im Bereich des Fahrbahnteilers erfolgt durch das LA-SuV, NL Plauen und ist nicht Bestandteil dieser Leistung.

## **1.1.6 Landschaftsbau**

Die Landschaftsbauarbeiten umfassen folgende im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzte Maßnahmen:

- E 1: Pflanzung von 1.675 m<sup>2</sup> Gehölzfläche und 18 Hochstämmen
- E 2: Anlegen von Strukturen zum Erhalt der Eidechsenpopulation.

Alle Maßnahmen werden innerhalb des Baufeldbereiches bzw. unmittelbar angrenzend umgesetzt.

Für die Maßnahme E 2 ist eine enge Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises zu gewährleisten.

Für den Aufgang der Pflanzung ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erforderlich.  
Dauer Fertigstellungspflege = 1 Vegetationsperiode  
Dauer Entwicklungspflege = 2 Kalenderjahre

Alle Arbeiten sind mindestens 3 Werktage im Vorfeld der Bauleitung schriftlich anzuzeigen. Darunter fallen Beginn und Ende der Pflanzarbeiten / Einbau der Maßnahme E 2 sowie sämtliche Pflegegänge.

## **1.2 Ausgeführte Vorarbeiten**

### **1.2.1 Beweissicherung**

Vorangehende Untersuchungen zur Beweissicherung wurden nicht durchgeführt.

### **1.2.2 Kampfmittelbeseitigung**

Vorangehende Untersuchungen zur Kampfmittelbelastung wurden nicht durchgeführt.

### **1.2.3 Archäologische Untersuchungen**

Vorangehende archäologische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

### **1.2.4 Grenzpunktsicherung**

Eine Grenzpunktsicherung vor Baubeginn erfolgte nicht.

## **1.3 Ausgeführte Leistungen**

keine.

## **1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten**

Grundsätzlich sind im Rahmen des Projektzieles nur nachfolgende Teilleistungen Dritter bekannt:

- Montageleistungen inetz für Umsetzung Messsäulen Erdgas
- Sonstige gleichzeitig laufenden Arbeiten sind nicht bekannt.

## **1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Grundsätzlich gelten die Bewerbungs- und Besonderen Vertragsbedingungen zur Ausschreibung.

Änderungsvorschläge/Nebenangebote müssen den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen. Hierfür gelten die in der Baubeschreibung und Anlage zur Baubeschreibung aufgeführten Bedingungen und Technischen Regelwerke.

Die Gleichwertigkeit der Nebenangebote muss sich aus dem vorliegenden Nebenangebot ergeben. Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen werden durch den Auftraggeber durch eigene Nachforschungen nicht ausgeglichen. Die erforderlichen Eignungsnachweise, Bauwerkspläne, Ausführungsunterlagen, eventuelle Nachweise der Umweltverträglichkeit usw. sind für die Beurteilung der Gleichwertigkeit mit dem Nebenangebot einzureichen.

Mit dem Nebenangebot sind alle notwendigen Unterlagen des Baurechtes einschließlich der Abstimmung mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie bei Erfordernis zum Grund-

# ELSTERRADWEG

ABSCHNITT III – STADT OELS NITZ, BAUABSCHNITT 2  
DOBENECK BIS S 311 „NEUE WELT“

# BAUBESCHREIBUNG

erwerb vorzulegen. Bei Überschreitungen des Baufeldes sind mit dem Angebot die Zustimmungen der Baulast- bzw. Rechtsträger vorzulegen.

Nebenangebotsbedingte Änderungen an der Ausführungsplanung sind vom Bieter mit allen an der Planung Beteiligten abzustimmen und planseitig einzuarbeiten. Zusätzlich anfallende Kosten für Prüfungen, Gutachten usw. trägt der Auftragnehmer. Der Bieter berücksichtigt diese Mehrkosten.

## 2 Angaben zur Baustelle

### 2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich:

- Bundesrepublik Deutschland
- Freistaat Sachsen
- Vogtlandkreis
- Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
- Ortsteil Taltitz – Neue Welt

Das Baufeld besitzt eine mittlere Höhenlage von 410 m ü NN.

### 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über das qualifizierte Straßenverkehrsnetz wie folgt öffentlich erschlossen:

Autobahn 72

Staatsstraße 311

(Kommunalstraße Dobenecker Weg)

Die Nutzungsbedingungen der betroffenen Verkehrswege sind bei der Wahl der Bautechnologie und Kalkulation zu berücksichtigen. Die Straßen sind im Rahmen ihrer Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Alle durch den Baustellenverkehr genutzten Verkehrswege sind ohne gesonderte Vergütung während der Bauausführung in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Verschmutzungen sind laufend zu beseitigen. Entsprechende Leistungen sind in der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

Der nächstliegende Bahnhof befindet sich in Oelsnitz/Vogtl..

### 2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die vorgenannten öffentlichen Verkehrswege direkt erschlossen. Weiterführende Zugänge und Zufahrten werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Sofern nicht anders beschrieben (z.B. Baustraßen), sind Zufahrten innerhalb der Baustelle einschließlich der Erschließung unterschiedlicher Arbeitsebenen (z.B. Zufahrtsrampen) bei Bedarf gemäß den technologischen Erfordernissen des AN auszubilden und werden nicht gesondert vergütet.

### 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen stellt der Auftraggeber nicht zur Verfügung. Sofern erforderlich obliegt deren Bereitstellung im notwendigen Umfang ohne gesonderte Vergütung dem Auftragnehmer. Entsprechende Vereinbarungen mit den Versorgungsträgern sind Sache des AN.

### 2.5 Lager- und Arbeitsplätze

#### Plätze für Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung stellt der AG keine Flächen außerhalb des Baufeldes zur Verfügung.

## Lagerplätze

Lager- und Arbeitsplätze stehen nur im Baufeld zur Verfügung. Sofern erforderlich obliegt deren zusätzliche Bereitstellung im notwendigen Umfang ohne gesonderte Vergütung dem Auftragnehmer.

Bei den in Anspruch genommenen Flächen sind negative Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen, Durchmischungen und sonstige nachteilige Strukturveränderungen vermieden werden. Nach Rückbau von bauzeitlichen Befestigungen sind erforderlichenfalls Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen. Hieraus entstehende Mehraufwendungen bzw. Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen, haftet der AN.

Von sämtlichen, außerhalb der öffentlichen Verkehrsanlage in Anspruch genommenen Flächen sind vom Auftragnehmer bauabschließend die Freistellungserklärungen der Eigentümer oder Pächter vorzulegen.

## **2.6 Gewässer**

Von der Baumaßnahme ist kein Gewässer betroffen.

## **2.7 Baugrundverhältnisse**

Eine Baugrunduntersuchung zur physikalischen und chemischen Bewertung der betroffenen Baugrundsichten wurde im Bereich des Dobenecker Weges eine Baugrunduntersuchung erstellt.

M&S Umweltprojekt GmbH  
Projektnummer: 24/07/923 PL  
Plauen, den 11.10.2024

Dokumentation siehe Anlage

Die Probenahme und Analytik im Zuge der Baugrunduntersuchung ist als „in-situ-Vorerkundung“ zu betrachten. Es handelt sich um eine orientierende Einstufung.

## **2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

Der AG stellt keine Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen zur Verfügung. Sofern erforderlich obliegt deren Bereitstellung im notwendigen Umfang ohne gesonderte Vergütung dem AN.

## **2.9 Schutzbereiche und –objekte**

### Immissionsschutz

Bei der Errichtung des Radweges handelt es sich um einen erheblichen Eingriff im Sinne der VLärmSchR 97. Kriterien zur Lärmvorsorge gem. 16. BImSchV ergeben sich allerdings nicht. Schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, werden nicht hervorgerufen.

Ansonsten werden immissionsschutzrechtliche Belange während der Bauzeit berührt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass geräuschvolle Bauarbeiten in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhr (Nachtzeit) nicht zulässig sind bzw. einer gesonderten Prüfung im Einzelfall durch die örtliche Polizeibehörde bedürfen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind für alle Bauprozesse zu berücksichtigen.

### Gewässerschutz

Die großflächige Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser stellt keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedurfte keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Aus hydrologischer Sicht befinden sich in der näheren Umgebung keine Wasserschutz- sowie Hochwasserrisikogebiete.

Die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs. WG) einschließlich der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind für alle Bauprozesse zu berücksichtigen.

### Natur- und Landschaftsschutz

Das Baufeld befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Talsperre Pirk.

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes des Freistaates Sachsen sowie der hierzu ergangenen Verordnungen sind für alle Bauprozesse zu berücksichtigen.

### Abfallrecht und Bodenschutz

Im gesamten Baufeld ist der besondere und gesetzliche Schutz des Oberbodens bei dessen Handhabung zu berücksichtigen (vgl. BauGB § 202, BBodSchG § 1). Nicht wieder einzubauen-der Oberboden ist einer Wiederverwendung bzw. Aufbereitung zuzuführen. Erforderliche Zwischenlagerung von Oberboden erfolgt in geordneten Mieten.

Werden während der Baumaßnahme Bodenkontaminationen vorgefunden oder schädliche Bodenveränderungen verursacht, sind diese gem. § 10 Abs. 1 SächsABG i. V. m. § 21 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG unverzüglich der Unteren Abfallbehörde mitzuteilen. Das weitere Vorgehen hat im Einvernehmen mit dieser Behörde zu erfolgen. Bis dahin sind die betroffenen Flächen mit geeigneten Maßnahmen vor Zugang und/oder Kontaminationsverschleppung zu sichern.

### Archäologie und Denkmalschutz

Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege bestanden keine Einwände zum Vorhaben.

Archäologisch liegt das Vorhaben jedoch in einem Relevanzbereich. Der Baubeginn ist dem Landesamt für Archäologie mit Kontaktdaten der Bauleitung und ausführenden Firma anzuzeigen. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede Unterstützung zu gewähren.

Das konkrete Vorhandensein von Kultur- bzw. Bodendenkmälern oder archäologischen Fundstellen ist im Baufeld nicht bekannt. Sofern derartige Funde auftreten, sind diese dem Landesamt für Archäologie (Tel. 0351/8926–0) umgehend zu melden. Die bauausführenden Personen sind auf die nach § 20 SächsDSchG bestehende Meldepflicht bei Funden – hier Bodenfunde – hinzuweisen. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Fund und die Fundstelle ist vor Fremdeinwirkung und Beeinträchtigung zu sichern.

### Kampfmittel

Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im Baufeld liegen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen nicht vor.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, besteht gemäß § 3 Kampfmittelverordnung eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde. Das Betreten der Fundstelle ist gemäß § 3 Kampfmittelverordnung verboten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelver-

ordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Das bauausführende Personal ist auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

## Schutz von Vermessungspunkten

Im Bereich des Planungsgebietes können sich Punkte der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) des amtlichen Raumbezugssystem befinden.

Die Gefährdung solcher Punkte ist anzeigepflichtig.

Punkte des Liegenschaftskatasters: Vogtlandkreis, [beyer.christof@vogtlandkreis.de](mailto:beyer.christof@vogtlandkreis.de)

Punkte der Grundlagenvermessung: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Vermessungspunkt beschädigt oder in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt nach § 25 VerLiegG BB ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße herangezogen werden.

## **2.10 Anlagen im Baubereich**

### **2.10.0 Leitungen**

Im Baufeld befinden sich Versorgungsanlagen folgender Netzbetreiber:

#### Inetz GmbH - Erdgasversorgung

Im Ausbaubereich quert oder tangiert eine Hochdruckgasleitung (A II aus Stahlrohr DN 150 PN 16) mit parallel verlaufenden Betriebskabeln/Steuerkabeln des Versorgungsträgers das Baufeld. Die Leitungen besitzen einen Schutzstreifen von 6,0 m (HDL 00I-0000 und HDL A 10-0000) und 4,0 m (HDL A II-0000). Der Schutzstreifen darf nicht als Lagerfläche genutzt und bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren werden. Zum Schutz der Hochdruckgasleitung vor unzulässigen Lasten, bzw. Bodenabtrag ist deshalb zwischen Bau-km 0+020 bis 0+145 eine Baustraße auszuführen.

Bei Pflanzungen ist der Schutzstreifen von Hochdruckgasleitungen freizuhalten. Ansonsten ist nach dem DVGW-Hinweis GW 125 zu verfahren. Ohne zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein Abstand von  $\geq 2,5$  m zwischen Stammachse und Gasleitung, Gemessen an der Rohraußenkante, einzuhalten.

Im Zuge der Baumaßnahme sind zur Baufeldfreimachung 4 St Messsäulen umzusetzen. Die Tiefbauleistungen hierzu werden durch den AN erstellt. Alle Montageleistungen erfolgen durch das Versorgungsunternehmen.

Zu den Betroffenenheiten der Gasleitung ist mit dem Servicebereich Plauen, Netzmeister Kober, Tel. 03741/161-110, im Rahmen der zwingend notwendigen örtlichen Einweisung des bauausführenden Unternehmens eine Abstimmung durchzuführen. Darüber hinaus muss die Umsetzung der Messsäulen mit der zuständigen Abteilung Kathodischer Korrosionsschutz, Herr Krebs, Tel. 0371/489-2684 ([heiko.krebs@inetz.de](mailto:heiko.krebs@inetz.de)) abgestimmt werden.

#### MITNETZ - Stromversorgung

Erdverlegte Anlagen der Stromversorgung befinden sich in Querung und Längslage im Ausbaubereich des Tiefeinbaus am Bauende ab Bau-km 0+690 mit unbekannter Tiefenlage. Bei der Bodenbewegung sind diese Kabel zu beachten. Eine Umverlegung ist nicht vorgesehen.

#### Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV), Trinkwasser

Versorgungsleitung mit Kreuzung Baufeld bei Bau-km 0+038.

#### SWOE – Breitband

Anlagen der Breitbanderschließung befinden sich am östlichen Fahrbahnrand der S 311 und berühren das Bauvorhaben beim Ausbau der Querungsstelle - Aufnahme fläche Richtung Falkenstein.

## Telekom Deutschland GmbH - Telekommunikation

Im Bereich der Neubaustrecke parallel zur S 311 befindet sich ein außer Betrieb genommenes Telekomkabel in der Dammschüttung.

## APROHA

Das, die Feldflächen beidseitig des Radweges bewirtschaftenden Landwirtschaftsunternehmens APROHA GmbH hält im Baubereich erdverlegte Rohrleitungen einer stillgelegte Beregnungsanlage vor. Die Hauptleitung dieser Anlage kreuzt bei Bau-km 0+380 das Bau Feld in unbekannter Tiefenlage. Eine Beschädigung der Anlage ist auszuschließen.

Ein Mitbaubedarf für Breitbanderschließung nach dem DigiNetzG besteht nicht. Im Masterplan des Landratsamtes Vogtlandkreis ist die Radstrecke erschließungsfrei.

Für erdverlegte Leitungen und Kabel sind Schachtscheine einzuholen.

Zwischen Straßenbau und mitbauenden Dritten ist die Grenze für die Betroffenheit erdverlegter Leitungsanlagen das Planum.

Bei Freileitungen ist grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung der erforderliche lichte Arbeitsraum entsprechend Angaben des Betreibers zu gewährleisten. Ist dieser eingeschränkt, ist ein geeigneter Geräteinsatz zu wählen. Bei Bedarf sind z.B. Bagger mit Hubhöhenbegrenzung und/oder mit Drehbereichsbegrenzung sowie Lieferfahrzeuge mit geringer Kipphöhe und dgl. einzusetzen. Entsprechende technologische Erfordernisse sind ohne gesonderte Vergütung in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Der AN haftet für Schäden an Versorgungsanlagen, welche durch die Bautätigkeit verursacht werden.

### **2.10.1 Gleisanlagen**

Keine

### **2.10.2 Gebäude und Gebäudereste**

Zu schützen sind die angebauten Gebäude und baulichen Anlagen an der S 311. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass es zu keiner Beschädigung und Gefährdung der Standsicherheit dieser Bauwerke kommt.

Außer beim Einsatz des Asphaltfertigers sind bei allen dynamischen Verdichtungsarbeiten im Erd- und Asphaltbau oszillierende Verfahren einzusetzen, die eine minimale Schwingungsbelastung der Umgebung hervorrufen.

### **2.10.3 Sonstige Anlagen**

Keine

## **2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Im Bau Feld des Streckenbaus ist nur der öffentliche Verkehr des Dobenecker Weges betroffen, welcher während der Bauzeit voll gesperrt wird. Dieser Verkehr wird durch das tangierende Verkehrsnetz aufgenommen.

Bei Ausführung der Querungsstelle S 311 wird zum Zeitpunkt des Ausbaus der beidseitigen Aufnahme flächen die Verkehrsfläche der S 311 entsprechend eingeeengt und der öffentliche Verkehr an der Baustelle vorbei geführt.



# ELSTERRADWEG

ABSCHNITT III – STADT OELS NITZ, BAUABSCHNITT 2  
DOBENECK BIS S 311 „NEUE WELT“

# BAUBESCHREIBUNG

Die Ausführung des Fahrbahnteilers S 311 erfolgt unter Vollsperrung. Über diesen Zeitraum wird für den öffentlichen Verkehr eine Umleitungsstrecke ausgewiesen.

Folgende Fristen sind für die Ausführung der Querungsstelle vorgegeben:

Gesamtleistung Querungsstelle	Dauer 6 Wochen	
davon		
Aufweitung Aufnahme fläche 1	Dauer 2 Wochen	(Fahrbahneinengung 1)
Aufweitung Aufnahme fläche 2	Dauer 2 Wochen	(Fahrbahneinengung 2)
Fahrbahnteiler	Dauer 2 Wochen	(Vollsperrung mit Umleitung)

## 3 Angaben zur Ausführung

### 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

#### 3.1.0 Verkehrsführung

##### Radweg-Streckenbau

Der von der Baumaßnahme betroffene anbaufreie Abschnitt des Dobenecker Weges wird während der Baumaßnahme voll gesperrt. Hieraus ergeben sich keine besonderen Maßnahmen zur Verkehrsführung. Der Verkehr verläuft über das tangierende Verkehrsnetz.

##### Querungsstelle-Aufnahmeflächen

Während der Aufweitung der beidseitigen Aufnahmeflächen der Querungsstelle S 311 wird der öffentliche Verkehr mit Engstelle an der Baustelle zweistreifig vorbei geführt.

*Dabei steht dem AN für die Bauleistung eine Mitbenutzung der Fahrbahn S 311 in einer Breite von 3 m zur Verfügung. Diese verkehrstechnische Vorgabe ist vom AN technologisch und kostenseitig zwingend zu berücksichtigen!*

##### Querungsstelle-Fahrbahnteiler

Während der Errichtung des Fahrbahnteilers der Querungsstelle wird die S 311 für das Bau-  
feld voll gesperrt. Für die Führung des öffentlichen Verkehrs ist eine Umleitungsstrecke vom  
AN auszuweisen.

##### Umleitungsstrecke während Errichtung Fahrbahnteiler

Öffentlich ausgeschilderte Umleitungsstrecke (Ausführung durch AN):  
S 311 – Weischlitz – B 173 – Plauen – B 92 – Oelsnitz – S 311

#### 3.1.1 Verkehrssicherung

##### Allgemeine Festsetzungen

Die Verkehrssicherungspflicht der Baustelle und den Umleitungsstrecken übernimmt der Auf-  
tragnehmer während der gesamten Bauzeit.

Grundsätzlich gelten für sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen die Straßenverkehrsord-  
nung mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift (StVO und VwV), die Richtlinie für die Sicherung  
von Arbeitsstellen (RSA), die Richtlinie für Umleitungsbeschilderungen (RUB) sowie die Zu-  
sätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Ar-  
beitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97/01) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Vom Auftragnehmer sind alle erforderlichen Anlagen zur Verkehrssicherung von Baustelle  
und Verkehrsumleitung während der Bauzeit einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben,  
ggf. umzusetzen und wieder zu entfernen.

Dem AG ist eine Fachkraft als Verantwortlicher für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen  
gemäß "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrs-  
sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)" zu benennen. Diese hat die Kontrol-  
len nach den Festlegungen des MVAS 1999 durchzuführen und zu dokumentieren. Der  
schriftliche Nachweis zur täglichen Durchführung der Kontrollen ist dem AG spätestens zur  
Abnahme der Bauleistung zu übergeben.

Während der Kontrollen festgestellte Mängel an den Sicherungseinrichtungen sind unverzüg-  
lich zu Lasten des AN zu beseitigen.

Für die ständige Unterhaltung aller mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden Verkehrssicherheitseinrichtungen einschließlich der betroffenen Verkehrsflächen ist vom Auftragnehmer ein ständiger Bereitschaftsdienst einzurichten, welcher im Havariefall spätestens 1 Stunde nach Abruf zur Schadensbehebung zur Mängelbeseitigung vor Ort ist.

Alle Verkehrszeichen sind in Größe 2 und Folie RA 2 auszuführen.

Der Ersatz von beschädigten Verkehrssicherungsanlagen wird nicht gesondert vergütet.

Die Vorhaltezeiten der Verkehrseinrichtungen sind entsprechend den technologischen Erfordernissen des Auftragnehmers zum Bauablauf i. V. m den hierzu festgelegten Vorgaben des Auftraggebers zu kalkulieren.

### Verkehrsrechtliche Anordnung

Der Auftragnehmer hat gemäß RSA 95 mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten den Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu stellen.

Die Antragstellung hat für alle Bauphasen unter Beachtung der der bauvertraglichen Bedingungen zu erfolgen. Dabei können mehrere Einzelanträge für die jeweiligen Bauphasen ohne gesonderte Vergütung erforderlich werden.

Neben dem allgemeinen Streckenbau des Geh-/Radweges sind im Hinblick auf die Betroffenheit der S 311 folgende Einzelbauphasen besonders zu berücksichtigen, welche zur Reduzierung der Vollsperrfristen nacheinander auszuführen sind:

- Änderung Aufnahmefläche 1 Querungsstelle unter Fahrbahneinengung 1 der S 311
- Änderung Aufnahmefläche 2 Querungsstelle unter Fahrbahneinengung 2 der S 311
- Errichtung Fahrbahnteiler unter Vollsperrung mit großräumiger Umleitung

Dabei sind die Änderungen der beidseitigen Aufnahmeflächen für die Funktionsfähigkeit der halbseitigen Sperrung immer vor dem Ausbau des Fahrbahnteilers auszuführen.

Neben dem konkreten Bauablaufplan sind die Verkehrszeichenpläne zu den jeweiligen Bauphasen Grundlage für den Antrag des AN auf Verkehrsrechtliche Anordnung.

Bauablaufplan und Verkehrszeichenpläne sind vom AN nach den bauvertraglichen Bedingungen und der gewählten Ausführungstechnologie zu erstellen.

Beim allgemeinen Streckenbau außerhalb der S 311 sind die Verkehrszeichenpläne zur Sicherung der Baustelle Sache des AN. Für o.g. Einzelbauphasen an der S 311 sind jedoch die beiliegenden Verkehrszeichenpläne des AG zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung vom AN informativ zu beachten, welche mit der zuständigen Verkehrsbehörde vorabgestimmt sind. Die Vorgabe des AG zur Routenführung der Umleitungsstrecke ist für den AN verbindlich.

Die Pläne sind vor Baubeginn durch den AN nochmals auf die örtlichen Verhältnisse zum Ausführungszeitpunkt und seine technologischen Erfordernisse zu überprüfen.

## **3.2 Bauablauf**

### **3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten**

Die Gestaltung des Bauablaufes ist dem AN unter Berücksichtigung folgender Belange freigestellt:

- Vorgaben aus Leistungs- und Baubeschreibung
- Vorgaben aus gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen
- Vorgaben der Ausführungs- und Zwischenfristen nach den Besonderen Vertragsbedingungen

Der AN hat einen Bauzeitenplan zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Dieser bildet die Grundlage für die Abstimmungen mit der unteren Verkehrsbehörde bei der bauzustands-

bezogenen Einholung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Baumaßnahme und ist Prüfungsgrundlage des Auftraggebers bei der Überwachung der Vertragsfristen. Mit der Kenntnisnahme des Bauzeitenplanes übernimmt der AG jedoch keinerlei Gewähr für dessen Zweckmäßigkeit, sowie des erforderlichen Arbeitskräfte- und Geräteeinsatzes.

Zur Koordinierung und Kontrolle des Bauablaufes führt der AG wöchentlich Bauberatungen durch an denen der AN ohne gesonderte Vergütung mit einem bevollmächtigten Vertreter teilzunehmen hat.

Der AN führt arbeitstäglich Bautagesberichte und übergibt diese dem AG oder dem mit der Bauüberwachung beauftragten spätestens wöchentlich.

Der AN hat kein Recht auf Ersatzansprüche und Terminverlängerungen, wenn die Arbeiten durch ortsübliche Witterungseinflüsse, Transporthindernisse oder Schwierigkeiten in der Baustoff- und Gerätebeschaffung erschwert, verzögert oder unterbrochen werden bzw. dadurch eine andere Betriebsart der Baustelle erforderlich wird.

### **3.2.2 Zeitliche Beschränkungen**

Die Durchführung der Maßnahme einschließlich Zwischenbaufristen erfolgt gemäß Besonderen Vertragsbedingung.

### **3.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen**

Der AN koordiniert ohne besondere Vergütung im Sinne des Gesamtbauwerkes seine Arbeiten mit denen der anderen am Vorhaben beteiligter Unternehmen. Das gilt insbesondere auch für sämtliche Arbeiten Dritter an Versorgungsleitungen sonstiger Baulasträger. Vergleiche hierzu Pkt. 1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten. Die Leistungen sind so abzustimmen, dass Behinderungen und daraus resultierende Verzögerungen ausgeschlossen werden. Zusätzliche Aufwendungen, die durch mangelhafte Koordinierung gleichzeitig laufender Bauarbeiten auftreten, werden nicht anerkannt.

### **3.3 Wasserhaltung**

Auf die Dauer der gesamten Bauzeit sind Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen von baubedingten Oberflächen- und Sickerwasser sichern. Dabei ist die Ableitung des gesammelten Wassers in jeder Bauphase zu gewährleisten und sofern nicht gesondert ausgeschrieben, in den Einheitspreisen gemäß technologischen Erfordernissen zu berücksichtigen.

Die Einleitung in natürliche Gewässer bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Die Einleitung in öffentliche Entwässerungssysteme bedarf der Genehmigung des Anlagenbetreibers.

Erforderliche Aufwendungen und Gebühren zur Wasserabführung sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Bei verschuldeter Schädigung bzw. Nutzungseinschränkung von öffentlichen und natürlichen Vorfluten ist der Auftragnehmer ohne Vergütungsanspruch zur Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Verhältnisse verpflichtet.

### **3.4 Baubehelfe**

Erforderliche Baubehelfe zur Sicherung von Leitungsgräben und Baugruben sind Sache des AN und müssen, sofern nicht gesondert beschrieben, in den Einheitspreisen ohne gesonderte Vergütung berücksichtigt werden. Dies betrifft auch deren Ausführungsplanung einschließlich statischer Berechnung. Bei Erfordernis ist letztere auf Verlangen dem AG vorzulegen.

Erforderlicher Verbau muss der DIN 4124 und der DIN18303 entsprechen. Nicht zugelassen ist senkrechter Spundwandverbau und sonstige senkrechte Verbauarten, die in den Boden bis unter die Rohrsohle eingerammt werden.

Mehrarbeiten durch Tragfähigkeitsverluste von Baubehelfen werden nicht vergütet.

### 3.5 Stoffe und Bauteile

Sofern nicht gesondert beschrieben sind alle notwendigen Baustoffe und Bauteile vom AN zu liefern.

Die verwendeten Baustoffe und Bauteile müssen den geforderten Produktparametern, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Zulassungsbedingungen entsprechen und einer Güteüberwachung unterliegen. Dies betrifft auch den Einbau von MEB in technischen Bauwerken gemäß MSV.

Gemäß Beschreibung bzw. auf Verlangen ist die Eignung der zu liefernden Baustoffe dem Auftraggeber nachzuweisen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind sofern nicht gesondert beschrieben, ohne gesonderte Vergütung einzukalkulieren.

*Anforderung an den Einbau von Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke:*  
Für den Einbau von zugelieferten mineralischen Ersatzbaustoffen (einschl. Bodenmaterial) in technische Bauwerke (hier Fahrbahnunterbau und Dammbauwerke) gelten die Festsetzungen der EBV. Für den vorliegenden Einbaustandort außerhalb von Wasserschutzbereichen ist der anzeigefreie Einbau von Bodenmaterial bis Klasse 2 zulässig (BM-0/BM-0\*/BM-F0\*/BM-F1/BM-F2). Der Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe ist grundsätzlich untersagt. Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor.

### 3.6 Abfälle

#### *Allgemeine Pflichten und Leistungen des AN*

Der AN richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden. Der AN hat in der Baudurchführung soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von deren Ersatz umzusetzen.

#### *Umgang mit Ausbauasphalt*

Unbelasteter Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01 kann zur Wiederverwendung als Asphaltgranulat im Heißmischverfahren direkt einem Asphaltmischwerk übergeben werden. Dem Ausbaustoff ist nach AVV der Abfallschlüssel 17 03 02 zuzuordnen. Er ist als nicht gefährlich einzustufen.

Sofern örtlich ein begründeter Verdacht auf teer- bzw. phenolhaltige Bestandteile auftritt, ist der Ausbauasphalt sortenrein als Haufwerk auf einer vom AN einzurichtenden Bereitstellungsfläche zwischenzulagern und nach der analytischen Schadstoffbestimmung gesondert zu behandeln. Belasteter Ausbauasphalt der Verwertungsklasse B und C nach RuVA-StB 01 ist gemäß Deponieverordnung zu analysieren und zu entsorgen.

Die regelkonforme und allgemeinwohlverträgliche Verbringung des Ausbauasphaltes ist vom AN nachzuweisen.

#### *Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen*

Bei der vorliegenden Baumaßnahme sind sämtliche Bau- und Abbruchabfälle durch den AN ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierfür haftet der AN dem AG. Das im Rahmen

der Baumaßnahme auszuhebende Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden. Der innerhalb der Baumaßnahme zum Wiedereinbau am Herkunftsort vorgesehene Bodenaushub ist fachgerecht getrennt nach Bodenarten im Baufeld zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern. Dieser wiedereinzubauende Bodenaushub unterliegt nicht dem Abfallrecht und bedarf gemäß der BBoSchV keiner chemischen Untersuchung, soweit nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften sowie den Schadstoffgehalten am Einbringungsort das Entstehen einer schädlichen Bodenverunreinigung nicht zu befürchten ist.

Der innerhalb der Baumaßnahme nicht wieder einbaubare Bodenaushub ist durch den AN baufeldextern vorzugsweise in bodenähnlichen Anwendungen oder anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Ist dies nicht möglich, ist der Bodenabfall gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Ist die Verbringung von Bodenaushub in anderen Bauvorhaben oder als MEB in technischen Bauwerken anderer Bauvorhaben geplant, hat der AN hierfür ohne gesonderte Vergütung die Einbaugenehmigung der Eigentümer, Betreiber und Behörden mit dem Entsorgungskonzept einzuholen.

### *Haufwerkbildung*

Im Zuge der Baumaßnahme zu prüfende Abfälle sind nach ihrer zu erwartenden Belastung getrennt, in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und ordnungsgemäß bereitzustellen. Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigen Anfall zu ermitteln.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Der technische Aufbau des Flächenuntergrundes und die Haufwerkssicherung hat entsprechend den Anforderungen des allgemeinen Boden- und Gewässerschutzes zu erfolgen. Abfälle mit einer Belastung kleiner LAGA Z1.2 bzw. EBV-Materialklasse 2 bedürfen keines Bodenschutzes und keiner Abdeckung. Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z 2 bzw. EBV-Materialklasse 2 und 3 sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie (jedoch ohne unterliegende Folie) zu sichern. Alle als gefährlich eingestuften Abfälle größer LAGA Z2 bzw. EBV-Materialklasse 3 müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie erhalten. Alternativ hierzu ist die Nutzung eines mit Asphalt oder Beton versiegelten Untergrundes einschließlich Flächenentwässerung möglich. Die Untergrund- und Haufwerkssicherungen sind zum Schutz von künstlichen oder natürlichen Vorflutern mit geeigneten Maßnahmen zur Aufnahme, Rückhaltung und Reinigung von anfallendem Wasser zu versehen.

Abfallseitig genutzte Bereitstellungsflächen sind vom AN gegen unbefugte Zutritte und Nutzungen durch Dritte zu sichern. Dementsprechend sind geeignete Maßnahmen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen von notwendigen Sicherungseinrichtungen vorzusehen.

Darüber hinaus ist bei nicht versiegelten Flächen einschließlich deren Zufahrten eine Beweissicherung nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden (nach dem Abschieben und vor dem Wiedereinbau des Oberbodens) durchzuführen.

Dabei ist von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) auszugehen, wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung gering ist (bis ca. 1 km).

### *Probenahme und Deklarationsanalytik*

Die Probenahme aller, zur Deklaration anfallenden Materialien erfolgt baubegleitend durch Sachverständige im Sinne des § 18 der BBodSchV oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde.

Für Probenahme, Analytik und gutachterlichen Bericht hat der AN ein für diese Tätigkeiten nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditiertes Institut zu binden.

Dem AG ist zu jeder Analyse ein gutachterlicher Untersuchungsbericht mit abfalltechnischer Bewertung und abfallrechtlicher Einstufung von Einzelwerten und Gesamtprobe einschließlich Probenahmeprotokoll (Haufwerksangaben mit Lage, Bezeichnung und geschätzter Menge) zu übergeben.

### *Vertragsgrundlage der Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle*

Der AG schreibt die im vorliegenden Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

- BM-0\* Boden  $\leq$  10% mineralische Fremdbestandteile (AVV 17 05 04)
- BM-F0\*, BM-F1, BM-F2, BM-F3 – Boden  $>$  10% u.  $\leq$  50% mineralische Fremdbestandteile (AVV 17 05 04)

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellt die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen sowie ggf. Analytikleistungen des AN dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen sowie Beförderern zu berücksichtigen.

Sofern eine Einstufung der mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) nach Baugrundgutachten nicht gegeben ist hat der AN diese haufwerksbezogen gemäß Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu untersuchen und einzustufen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen im LV zuordnen zu können.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen nach deren Vorschriften (z.B. LAGA oder BBodSchV) vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Sofern durch örtliche Belastungen die Parameter der Materialklasse 3 nach EBV überschritten werden, sind ergänzende analytische Untersuchungen nach der Deponieverordnung mit Einordnung in die Deponieklassen I bis III vom AN durchzuführen..

### *Entsorgungsnachweis*

Für alle im Bauvorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung zu gewährleisten. Für den Verbleibsnachweis erhält der AG die Lieferscheine/Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage in geordneter Form mit mengenkumulierten Deckblatt.

### *Abrechnung von Entsorgungsleistungen*

Abrechnungsgrundlage der Verwertungs-, Entsorgungs- und Transportleistungen sind die Originale der Lieferscheine bzw. Wiegenachweise der Entsorgungsanlage oder, nach Vereinbarung mit dem AG, die Aufmaße auf der Baustelle.

Die Kosten für die Verwiegung auf geeichten Waagen und die Erstellung der o.g. Unterlagen sind in den Einheitspreisen ohne gesonderte Vergütung einzurechnen.

*Sofern nicht gesondert beschrieben, sind die mit den vorgenannten Anforderungen „Abfälle“ verbundenen Leistungen ohne gesonderte Vergütung einzukalkulieren.*

## **3.7 Winterbau**

Nicht zutreffend.

### 3.8 Beweissicherung

Maßnahmen zur Beweissicherung sind infolge der anbaufreien Einordnung der Verkehrsanlage nicht vorgesehen und werden nicht beauftragt.

### 3.9 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen an Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken und dergleichen sind im Bereich der Baustelle nicht erforderlich.

### 3.10 Belastungsannahmen

entfällt

### 3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren, Abrechnung

#### 3.11.1 Vermessungsleistungen

##### Entwurfsbegleitende Vermessung

Die planungsbegleitende Vermessung (Entwurfsvermessung) wurde vom Ing.- und Vermessungsbüro Jonny Leinweber, Hegelstraße 64a, 08527 Plauen erstellt und mit Stand 2009 übergeben.

Tel. 03741/222690

MTel. 0172/3741406

E-Mail: [ib-leinweber@arcor.de](mailto:ib-leinweber@arcor.de)

##### *Bezugssysteme der Entwurfsvermessung*

Lagebezug RD 83

Höhenbezug HN 76

##### Bauvermessung

##### *Plausibilitätsprüfung*

Der AN hat sich zu vergewissern, auf welches vermessungstechnische Bezugssystem sich die Daten des Festpunktfeldes und der Projektunterlagen der baulichen Anlage lage- und höhenmäßig beziehen.

##### *Vermessungstechnische Leistungen des AG*

Die Leistung für die gemäß VOB/B §3 Nr. 2 vom AG zu übergebenden Bauwerkshauptachsen und erforderlichen Höhenfestpunkte wird an den AN übergeben und gesondert vergütet. Gemäß VOB/B §3 Nr. 3 sind die vom AG übergebenen Geländeaufnahmen und Absteckungen vom AN auf Unstimmigkeiten zu überprüfen und mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten durch eigene Kontrollmessungen abzugleichen. Bei der Feststellung eines offensichtlichen oder auch nur vermuteten Fehlers ist der AG vom AN sofort nach Entdeckung oder dem Eintritt der Vermutung schriftlich darauf hinzuweisen und um Klarstellung des vermuteten Mangels oder Fehlers heranzuziehen.

Die vom AG übergebenen Absteckungen sind vom AN über die Dauer der Bauzeit ohne gesonderte Vergütung mit geeigneten Mitteln zu sichern.

##### *Vermessungstechnische Leistungen des AN zur Bauausführung und Bauüberwachung*

Die vermessungstechnische Ausführung und Überwachung der Baumaßnahme, deren Leistungen im sächlichen oder räumlichen Zusammenhang mit der baulichen Anlage stehen, hat der AN als Nebenleistung zu seinen Lasten durchzuführen.

Der AN hat dem AG alle im Rahmen der Vermessungsarbeiten verwendeten und entstandenen Unterlagen auf Verlangen vollständig und systematisch geordnet zu übergeben.

##### Bestandpläne der zu errichtenden Anlagen



Für die zu errichtenden Anlagen sind vom AN mit gesonderter Vergütung baubegleitend Bestandspläne durch tachymetrische Aufnahmen zu erstellen.

Hierbei sind neben den Verkehrsanlagen alle darin neu errichteten Ver- und Entsorgungsanlagen des Straßenbaulastträgers und begünstigter Dritter aufzunehmen.

Die Bestandsvermessungen von erdüberdeckten Anlagen (Fundamente, Ver- und Entsorgungsanlagen erfolgt baubegleitend in offener Baugrube bzw. in offenen Gräben.

### *Bezugssysteme der Bestandsvermessung*

Höhensystem DHHN 16

Lagesystem ETRS 89

## **3.11.2 Abrechnung, Aufmaßverfahren**

### Allgemeine Angaben

Die Aufmaßverfahren richten sich nach den technischen Vorschriften und Richtlinien sowie den Festlegungen im Leistungsverzeichnis.

Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsamen vom Auftragnehmer und Auftraggeber zu erstellenden Aufmaßen. Nachträglich erstellte Aufmaße zu nicht mehr kontrollierbaren Leistungen werden nicht anerkannt und nicht vergütet.

Zu den Aufmaßen werden vom AN Skizzen gefertigt, aus denen bauliche Zusammenhänge der Maßnahme eindeutig zu erkennen sind.

Für Positionen des Leistungsverzeichnisses, deren Abrechnung nach Auf- bzw. Abtragsprofilen erfolgt, sind zur Abrechnung die REB-Verfahrensbeschreibungen 20.073 und 21.013 anzuwenden.

Bei allen Abtrags- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Bewegen der Massen nach dem Aufmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der örtlich festgestellten Bodenschichten.

Für Positionen des Leistungsverzeichnisses, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe erforderlich ist, erfolgt die Abrechnung durch Wiegebescheinigungen geeichter Waagen, in die das Gewicht maschinell eingetragen ist. Die Wiegescheine haben der ZVB/E-StB, Ziffer 108 zu entsprechen. Hierzu entstehende Mehrkosten des AN sind in den Einheitspreisen ohne gesonderte Vergütung zu berücksichtigen.

Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist vor ihrer Ausführung mit dem AG zu vereinbaren, in welcher Form diese Leistungen abgerechnet werden.

Für sämtliche vom AN bereitzustellende Materialien und Produkte sind die entsprechenden Liefernachweise mit der Abrechnung zu übergeben.

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

Die Aufmaßnorm des Datenaustausches gegenüber dem AG / örtliche Bauüberwachung ist REB-VB 23.003 (Datenart d11). Diese ist mit Rechnungslegung zu übergeben.

### Straßenbau

Sofern gegeben sind immer die Sollprofile- bzw. Planungsflächen Grundlage der Abrechnung. Besteht hierzu keine Möglichkeit zählt das örtliche Aufmaß bzw. bei Stoffgemischen in Abstimmung mit dem AG der Lieferschein.

## 3.12 Prüfungen und Nachweise

Grundsätzlich ist der AN verpflichtet, alle verwendeten Baustoffe und Bauteile zu prüfen, unabhängig, von wem sie bereitgestellt werden. Diese Prüfungspflicht bezieht sich auf die Art und Eignung der Baustoffe und Bauteile generell sowie ihre Qualität im Einzelfall. Wurden nicht geeignete Baustoffe oder Bauteile verbaut, deren Mängel durch eine vorherige Prüfung üblicherweise erkannt werden konnten, so trägt der AN die Kosten für die auftretenden Schäden und ihre Beseitigung. Weitergehende Prüfungen für Baustoffe oder Teile sind entsprechend den Forderungen der jeweils zutreffenden Normen, Richtlinien, Vorschriften und Lieferbedingungen auszuführen. Der Einsatz neuer Stoffe oder Bauteile, für die entsprechende Prüfrichtlinien fehlen, ist mit dem AG vorher abzustimmen.

Durch die Kenntnisnahme der Eignungsnachweise durch den Auftraggeber wird die Haftung des Auftragnehmers für die Güte der Stoffe nicht aufgehoben.

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Eignungsprüfungen oder Zulassungsbescheide erforderlich sind, müssen diese vor deren ersten Verwendung dem AG übergeben werden.

Bei güteprüfpflichtigen Lieferungen ist das Prüfzertifikat vorzulegen. In den Eignungsnachweisen müssen alle Angaben der Erstprüfungen enthalten sein.

Nach DIN 18134 ist innerhalb einer Baustelle sowohl für Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers als auch für die Kontrollprüfungen des Auftraggebers nur ein Messverfahren in Abstimmung mit dem Auftraggeber anzuwenden.

Kosten für erforderliche Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen werden nicht gesondert vergütet.

Sofern nicht anders beschrieben erfolgen die Kontrollprüfungen durch den AG bzw. durch von ihm beauftragte Dritte. Die Ausführung von Kontrollprüfungen durch den AN, welche gemäß Verdingungsunterlagen gesondert vergütet werden, erfolgen nur auf Weisung und Kontrolle des AG.

Für die Kontrollprüfungen und Zustandsfeststellungen (technischen Zwischenabnahmen) des AG besteht für den AN eine Mitwirkungspflicht.

Nach Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Proben aller zur Verwendung kommenden Baustoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der Auftragnehmer hat dies zu ermöglichen und dazu eventuell erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probenahme und Versand der Proben zum Lagerplatz des Auftraggebers zu stellen. Sofern nicht gesondert beschrieben, sind der hierfür erforderliche Aufwand und die Kosten für hierbei möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Prüfungen ergibt sich aus dem anzuwendenden technischen Regelwerk. Die Koordinierung der Kontrollprüfungen erfolgt durch die örtliche Bauüberwachung.

## 3.13 Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle gemäß BaustellV

Der Auftragnehmer hat ohne gesonderte Vergütung sicher zu stellen, dass die Ausführung aller Leistungen nach den Stand der Technik erfolgt. Er ist dabei für die Erfüllung der ge-

setzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln, Verordnungen und Vorschriften allein verantwortlich.

Bei der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden sowie bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Auf die Einhaltung der im Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 35 (vom 18. Juni 1998) veröffentlichten „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV)“ und die „Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Fassung vom 15.01.1999)“ zum Rundschreiben vom 28. Juli 1998 – StB (BN) 23.63.21-04/50BM 98, sowie das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) vom 21. März 2002, S 12/23.63.31-00/8 Va 02 sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wird verwiesen.

Die entsprechend der Baustellenverordnung erforderlichen Leistungen für Erstellung des SiGe-Plans und der SiGe-Koordination während der Bauzeit werden durch einen SiGe-Koordinator wahrgenommen, welcher vom AN mit gesonderter Vergütung zu stellen ist.

Der SiGe-Plan ist für jeden Beschäftigten einsehbar auf der Baustelle vorzuhalten. Der verantwortliche Bauleiter des Auftragnehmers hat Nachunternehmer und Dritte vor Beginn der jeweiligen Arbeiten nachweislich über relevante Inhalte des SIGE-Planes und sonstige baustellenspezifische Regelungen zu belehren.

Die Vorankündigung der Baustelle erfolgt durch den Auftraggeber nach Übergabe der Unterlage des Auftragnehmers.

## 4 Ausführungsunterlagen

### 4.1 Anlagen zur Ausschreibung

- Auszug Ausführungsplanung
- Leistungsbeschreibung

### 4.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlage

- Ausführungsplanung

### 4.3 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

*Bis Baubeginn ist vom AN zu übergeben:*

Papierform geheftet und digital im PDF-Format

- Bauzeitenplan
- Zahlungsplan
- SiGe-Plan
- Eignungsnachweise und Zertifikate für Baustoffe und Bauteile
- Umleitungs- und Beschilderungspläne einschließlich deren verkehrsrechtlicher Anordnung

*Während der Bauausführung ist vom AN zu übergeben:*

- |  |                     |
|--|---------------------|
| - Bautagesberichte (Übergabe wöchentlich)        | Papierform geheftet |
| - Dokumentationsbilder für Bestand und Bauablauf | PDF-Format          |
| - Protokolle der Kontrollprüfungen               | Papierform geheftet |

*Bis zur Abnahme ist vom AN zu übergeben*

- Eigenüberwachungsprotokolle
- Freistellungsbescheinigung Schadensansprüche Eigent. Papierform geheftet

*Bis zur Schlussrechnung ist vom AN zu übergeben:*

- in Papierform geheftet
  - o Lieferscheine
  - o Bau- und Bauwerksdokumentationen
- in Papierform geheftet und digital im PDF-, DXF/DWG-Format
  - o Bestandsvermessungen